

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASK-20001/0057-II/A/2/2015

Wien, 2.6.2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 4630/J der Abgeordneten Mühlberghuber u.a.** betreffend *Anzahl, Höhe und Entzug der Ausgleichszulagen in den Jahren 2013 und 2014* wie folgt:

Eingangs möchte ich anmerken, dass eine Ausgleichszulage im Notarversicherungsgesetz nicht vorgesehen ist. Die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates ist von der Anfrage daher nicht betroffen.

Ebenso sind im von der Versicherungsanstalt öffentlicher Bediensteter zu vollziehenden Pensionsgesetz 1965 keine Ausgleichszulagen im Sinne der Anfrage vorgesehen. Diesbezüglich liegen daher keine Zahlen vor.

Zu den Fragen 1 bis 8:

Hinsichtlich dieser Fragen verweise ich auf die Beilagen „PVA“, „VAEB“, „SVA“ sowie „SVB“.

Zu Frage 9:

Die Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes ausländischer Personen richtet sich nach den entsprechenden nationalen sowie europarechtlichen Bestimmungen (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz [NAG], BGBl I Nr 100/2005; Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union [Art 45 ff – Arbeitnehmerfreizügigkeit und Art 49 ff – Niederlassungsfreiheit]; Richtlinie 2004/38/EG - Freizügigkeitsrichtlinie).

Bezüglich der Definition des gewöhnlichen Aufenthaltes ist auf die Bestimmung des § 66 Abs 2 Jurisdiktionsnorm (JN) hinzuweisen. Danach bestimmt sich der Aufenthalt ausschließlich nach tatsächlichen Umständen. Für die Beurteilung eines gewöhnlichen

Aufenthaltes sind seine Dauer und seine Beständigkeit sowie andere Umstände persönlicher oder beruflicher Art zu berücksichtigen, welche dauerhafte Beziehungen zwischen Person und Aufenthalt anzeigen.

Da der rechtmäßige, gewöhnliche Aufenthalt auch für die zwischenstaatliche Koordinierung der anwendbaren Rechtsvorschriften wie auch die Lastenaufteilung zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten ein wesentlicher Anknüpfungspunkt im Sinne der VO (EG) 883/2004 ist, kommt der Abklärung des tatsächlichen Lebensmittelpunktes diesbezüglich ebenfalls eine weitreichende Bedeutung zu (vgl Art 11 VO (EG) 987/2009).

Ob ein Aufenthalt als gewöhnlicher Aufenthalt anzusehen ist, ist nach objektiven und nachvollziehbaren Umständen im Einzelfall zu beurteilen. Diesbezüglich sind auch nach der Rechtsprechung dessen Dauer und Beständigkeit maßgeblich wie auch andere Umstände persönlicher oder beruflicher Art zu berücksichtigen sind, die eine dauerhafte Beziehung zwischen einer Person und ihrem Aufenthalt anzeigen. Es kommt somit darauf an, ob jemand einen Ort zum Mittelpunkt seines Lebens, seiner wirtschaftlichen Existenz und seiner sozialen Beziehungen macht (vgl OGH, 10 ObS 74/14a). Die Beweislast hierfür trägt der Antragsteller (vgl auch EuGH, RS Oulane C-215/03 – Angehöriger eines Mitgliedstaates hat die Nachweise dafür zu erbringen, dass dessen Aufenthalt ordnungsgemäß ist – Rz 56).

Fehlt es an der Begründung einer eigenen Unterkunft im Inland, so wird im Regelfall von einem nur vorübergehenden Aufenthalt im Inland ausgegangen.

Hat ein Antragsteller auf Grund der getätigten Erhebungen zumindest eine eigene Unterkunft begründet und offensichtlich auch seine familiären, sozialen und vermögensrechtlichen Anknüpfungen ins Inland verlegt, so muss von einem Lebensmittelpunkt im Inland ausgegangen werden. Liegt in dieser Fallkonstellation auch ein gültiger Aufenthaltstitel bzw. eine gültige Aufenthaltsdokumentation vor, so besteht – bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen – die Verpflichtung, die Ausgleichszulage zur Auszahlung zu bringen.

Da der Antragsteller grundsätzlich über die erforderlichen Existenzmittel verfügen sollte, kann nur noch eine Anzeige über das offensichtliche Vorliegen einer Notlage zur nachträglichen Überprüfung des maßgebenden Sachverhalts an die zuständige Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde ergehen (vgl OGH, 10 ObS 152/13w bzw. EuGH RS Brey, C-140/12).

In diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass EU-Bürger zum Aufenthalt im Inland für mehr als drei Monate nur dann berechtigt sind, wenn sie für sich und ihre Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel und einen umfassenden Krankenversicherungsschutz verfügen, so dass sie während ihres Aufenthalts weder Sozialhilfeleistungen noch die Ausgleichszulage in Anspruch nehmen müssen (vgl § 51 Abs 1 Z 2 NAG).

Die Fremdenpolizeibehörden und die Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörden sind zur Mitwirkung bei der Feststellung des gewöhnlichen Aufenthalts verpflichtet (vgl § 459f ASVG). Soweit dies für die Prüfung notwendig ist, wird mit diesen Behörden Kontakt aufgenommen.

Zu Frage 10:

Die Überprüfung erfolgt erstmalig bei der Zuerkennung.

In weiterer Folge ist gemäß § 298 Abs 2 ASVG (bzw. gleichlautende Bestimmungen in den sozialversicherungsrechtlichen Parallelgesetzen) jeder Bezieher einer Ausgleichszulage innerhalb von jeweils drei Jahren mindestens einmal zu einer Meldung aller maßgeblichen Umstände zu verhalten. Bestehen begründete Zweifel am gewöhnlichen Aufenthalt des Berechtigten im Inland, so hat dies mindestens einmal jährlich zu erfolgen.

Darüber hinaus erfolgen Überprüfungen im Einzelfall bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte bzw. Verdachtsmomente (Poststücke langen zurück, längere Auslandsaufenthalte werden aktenkundig, etc). Entsprechend § 292 Abs 14 ASVG wird ein Ermittlungsverfahren bzw. ein Verfahren zur Entziehung der Ausgleichszulage eingeleitet. Der Beweis für den gewöhnlichen Aufenthalt im Inland ist vom Pensionsbezieher zu erbringen („Beweislastumkehr“).

Von der Möglichkeit, die Auszahlung auf Baranweisung umzustellen, wird Gebrauch gemacht (vgl § 104 Abs 6 ASVG letzter Satz).

Zu den Fragen 11 und 12:

Die Fragen können nicht beantwortet werden, da diese Daten in elektronisch auswertbarer Form nicht verfügbar sind. Eine Auswertung ist daher in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Zu Frage 13:

Gemäß § 107 Abs 1 ASVG (bzw. entsprechende Bestimmungen in den sozialversicherungsrechtlichen Parallelgesetzen) sind zu Unrecht erbrachte Geldleistungen zurückzufordern, wenn der Leistungsempfänger bewusst unwahre Angaben gemacht oder maßgebende Tatsachen verschwiegen bzw. die Meldevorschriften verletzt hat. Dies gilt auch für den Fall, dass er erkennen musste, dass die Leistung nicht oder nicht in der gewährten Höhe gebührte.

Dementsprechend wird die zu Unrecht bezogene Ausgleichszulage zum Rückersatz vorgeschrieben. Die Rückzahlung in Raten ist zulässig.

Darüber hinaus können auch strafrechtliche Folgen drohen (insbesondere „Betrug“ gem. § 146 StGB).


Zu den Fragen 14 und 15:

Von der Pensionsversicherungsanstalt wurde in insgesamt 10 Fällen eine Anzeige erstattet bzw. erfolgte eine Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft.

Bei der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergabau, der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und der Sozialversicherungsanstalt der Bauern liegen keine Fälle vor.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Hundstorfer

Signaturwert	LXbLF76PbE7RZ54390VAD-XXV-CR-AnfrageantwortungLZ8NYH3ygavDERoXq qxgwQ9PFocTbv8rMg06rMikS3IMNgkjAvW0tYJ5L97IQ8XbzhOF+LRK56k4aDVj5oYP dkXGOKT0H1VGuVfqP+FjwV6qRlR0tB4dBj2AI=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit	2015-06-19T08:10:13+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052	